Freiwillige Vereinbarungen Frühjahr 2022

Kurz & knapp 01/2022
Parsau, 18.03.2022

Der Kooperationsausschuss der Kooperation Wasserverband Gifhorn hat die Freiwilligen Vereinbarungen für das Frühjahr 2022 beschlossen.

Gegenüber 2021 wurden die Ausgleichsbeträge für N-stabilisierte Mineraldüngung um 20 €/ha und Pflanzenschutzmitteleinsatz in Mais um 10 €/ha angehoben . Damit soll auf die gestiegenen Kosten für Betriebsmittel, Dünger und Pflanzenschutzmittel reagiert werden. Da das Budget für Freiwillige Vereinbarungen durch die Landwirte jedes Jahr vollständig abgerufen wird, waren nur kleinere Anpassungen möglich.

Nachfolgend sind die einzelnen Vereinbarungen mit den wichtigsten Bewirtschaftungsauflagen aufgeführt.

Freiwillige Vereinbarung	Bewirtschaftungsauflagen
Gewässerschonende Gülleaufbringung	• Verzicht auf die Gülle/-Gärrest-Ausbringung bis zum 01.03., zu Mais bis zum 01.04. • Ausbringung mit Schleppschuhverteilern oder Injektoren • Keine Förderung der Ausbringung von Gärresten aus 100% landwirtschaftlicher Biomasse • Bei der Ausbringung von Gärresten aus Gülle und landw. Biomasse ist nur der tierische Anteil förderfähig. • Es sind nur Flächen von Betrieben förderfähig, die organische Dünger in eine Biogasanlage liefern. ***Ausgleichsbetrag: 45- €/ha (Schleppschuh) / 66 €/ha (Scheiben-Injektion in den Bestand; Strip Till)***
Einsatz N-stabilisierter Mineraldüngung zu Hackfrüchten	• Die N-Startdüngung ist mit stabilisierten Düngern vorzunehmen. • Eine Ergänzungsdüngung mit nicht-stabilisierten Düngemitteln kann nach dem 15.6. erfolgen. • Die Gesamt- N-Düngung muss zu mind. 70 % aus stabilisierten N-Düngern erfolgen. • Bei Einsatz flüssiger N-Düngemittel und Zumischung eines Nitrifikationshemmstoffes sind folgende Mindestmengen einzusetzen: Piadin 3 l/ha, Vizura 2 l/ha, N-Lock 2 l/ha • Bei nachfolgender Sommerung und Ernte vor dem 31.07. muss der Kartoffel eine Zwischenfrucht oder es muss der Anbau von Winterraps folgen. Die Einsaat muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte stattfinden. ***Ausgleichsbetrag: 80 €/ha***
Bodenruhe nach Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide **Nur im WSG Wedelheine (aufgrund WSG-VO)**	• Einmalige flache Bodenbearbeitung, einmaliges Schlegeln der Rapsstengel, Walzen bzw. Strohstriegeln bis 7 Tage nach der Ernte erlaubt. • Keine N-Düngung zur Strohrotte bzw. zu nachfolgendem Wintergetreide bis zum 01.02. des Folgejahres. • Bodenbearbeitung frühestens ab dem 20.09. des Erntejahres erlaubt. • Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu abzuziehen. ***Ausgleichsbetrag: 64 €/ha***
Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Mais	• Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen S-Metolachlor und Terbuthylazin. ***Ausgleichsbetrag: 50 €/ha***
Nachsaat von Grasflächen	• Nachsaat der Flächen vom 1. April bis 31. August. • Die Nachsaat der Grasflächen (auch Flächen mit FV „Extensives Feldgras“ oder FV „Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer“) erfolgt mit einer Schlitzdrillmaschine oder mit einer Technik, die ein Einarbeiten des Saatgutes gewährleistet. Nicht förderfähig ist die Ausbringung kleinerer Mengen Saatgut in Kombination mit der Ausbringung von mineralischem Dünger. ***Ausgleichsbetrag: 30 €/ha***

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Besenroth, Steffen Buerke und Markus Hanssler

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestr. 5 - 38470 Parsau
Telefon: 05368 / 97065 0 - Fax: 05368 / 97065 11
parsau@geries.de - www.geries.de - www.facebook.com/geries.de

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Niedersachsen